



Brüssel, den 21. Juni 2022
(OR. en)

10016/22

HYBRID 55	JAIEX 67
DISINFO 52	AUDIO 55
INST 221	DIGIT 118
AG 61	INF 95
PE 62	COSI 160
DATAPROTECT 185	CSDP/PSDC 341
JAI 847	COPS 255
CYBER 207	POLMIL 136
FREMP 122	PROCIV 76
RELEX 758	IPCR 64

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates über einen Rahmen für eine koordinierte Reaktion der EU auf hybride Kampagnen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die oben genannten Schlussfolgerungen des Rates in der vom Rat am 21. Juni 2022 gebilligten Fassung.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES**über einen Rahmen für eine koordinierte Reaktion der EU auf hybride Kampagnen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. ERINNERT an die einschlägigen Schlussfolgerungen des Europäischen Rates¹ und des Rates² und WEIST DARAUF HIN, dass staatliche und nichtstaatliche Akteure zunehmend hybride Taktiken anwenden, die eine wachsende Bedrohung für die Sicherheit der EU, ihrer Mitgliedstaaten und ihrer Partner³ darstellen; IST SICH BEWUSST, dass einige Akteure, die sich solcher Taktiken bedienen, Friedenszeiten für verdeckte böswillige Aktivitäten nutzen, um Konflikte in weniger offener Form fortzusetzen oder vorzubereiten; BETONT, dass staatliche und nichtstaatliche Akteure zudem Informationsmanipulation und andere Taktiken einsetzen, um sich in demokratische Prozesse einzumischen und Bürgerinnen und Bürger in die Irre zu führen und zu täuschen; STELLT FEST, dass die bewaffnete Aggression Russlands gegen die Ukraine zeigt, dass die Bereitschaft besteht, ungeachtet rechtlicher oder humanitärer Erwägungen ein Höchstmaß an militärischer Gewalt anzuwenden, verbunden mit hybriden Taktiken, Cyberangriffen, ausländischer Informationsmanipulation und Einmischung, wirtschaftlichem Druck und Druck auf den Energiesektor sowie aggressiver nuklearer Rhetorik, und ERKENNT die damit verbundene Gefahr einer potenziellen Ausstrahlung auf Nachbarländer der EU, die den Interessen der EU schaden könnte;

¹ Insbesondere die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 2021, Oktober 2021, Juni 2019, März 2019, Dezember 2018, Oktober 2018, Juni 2018, März 2018, Juni 2015 und März 2015.

² Insbesondere die Schlussfolgerungen zur Stärkung der Resilienz und zur Abwehr hybrider Bedrohungen, einschließlich der Desinformation, im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie (Dok. ST 13626/20), die Schlussfolgerungen zu zusätzlichen Anstrengungen zur Stärkung der Resilienz und zur Abwehr hybrider Bedrohungen (Dok. ST 14972/19), die Schlussfolgerungen zur Sicherung eines freien und pluralistischen Mediensystems (Dok. ST 13260/20) und die Schlussfolgerungen zum Sonderbericht Nr. 9/2021 des Europäischen Rechnungshof „Desinformation und ihre Auswirkungen auf die EU: Problem erkannt, aber nicht gebannt“ (Dok. ST 10968/21).

³ Im Einklang mit dem Kapitel „Mit Partnern zusammenarbeiten“ des Strategischen Kompasses.

2. BEKRÄFTIGT, dass die Stärke unserer Union angesichts der derzeitigen geopolitischen Verschiebungen in Geschlossenheit, Solidarität und Entschlossenheit sowie darin besteht, dass die strategische Autonomie der EU und ihre Fähigkeit, zur Wahrung ihrer Werte und Interessen mit Partnern zusammenzuarbeiten, gestärkt und der Strategische Kompass zügig umgesetzt wird, auch um hybriden Bedrohungen und Kampagnen abzuwehren; BETONT, dass eine stärkere und fähigere EU im Bereich Sicherheit und Verteidigung einen konstruktiven Beitrag zur globalen und transatlantischen Sicherheit leisten und die NATO, die das Fundament der kollektiven Verteidigung ihrer Mitglieder bleibt, ergänzen wird; BEKRÄFTIGT, dass die EU beabsichtigt, die regelbasierte internationale Ordnung mit den Vereinten Nationen als Mittelpunkt stärker zu unterstützen;

3. WEIST DARAUF HIN, dass nach dem Strategischen Kompass, den der Rat am 21. März 2022 genehmigt und der Europäische Rat am 24./25. März 2022 gebilligt hat, 2022 ein EU-Instrumentarium gegen hybride Bedrohungen entwickelt werden soll, um bestehende und etwaige neue Instrumente zusammenzuführen und einen Rahmen für eine koordinierte Reaktion auf gegen die EU und ihre Mitgliedstaaten gerichtete hybride Kampagnen zu schaffen, der beispielsweise Präventiv-, Kooperations-, Stabilisierungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie restriktive Maßnahmen umfasst und die Solidarität und gegenseitige Unterstützung stärkt, und 2022 das Instrumentarium gegen ausländische Informationsmanipulation und Einmischung (FIMI-Instrumentarium) entwickelt werden soll, das uns ermöglichen wird, Bedrohungen besser zu erkennen, zu analysieren und auf sie zu reagieren, unter anderem indem die Kosten den Tätern auferlegt werden; BETONT, dass alle erforderlichen politischen Maßnahmen und Instrumente der EU eingesetzt werden, um hybride Kampagnen bereits in der Anfangsphase zu erkennen und zu bekämpfen; FÜHRT daher für die Entwicklung dieses breit angelegten EU-Instrumentariums gegen hybride Bedrohungen einen Rahmen für eine koordinierte Reaktion der EU auf gegen die EU, ihre Mitgliedstaaten und ihre Partner gerichtete hybride Bedrohungen und Kampagnen EIN, und UNTERSTREICHT, dass dieser Rahmen auch gegen ausländische Informationsmanipulation und Einmischung (FIMI) eingesetzt werden sollte;

4. STELLT FEST, dass die Definitionen der Begriffe „hybride Bedrohungen“ und „Kampagnen“ voneinander abweichen können, aber flexibel bleiben müssen, damit auf die raschen Entwicklungen in diesem Bereich angemessen reagiert werden kann; ÜBERNIMMT für die Zwecke dieses Rahmens und im Interesse seiner wirksamen Nutzung die von der Kommission und vom Europäischen Kompetenzzentrum für die Abwehr hybrider Bedrohungen in „The Landscape of Hybrid Threats: A Conceptual Model“ („Die Landschaft hybrider Bedrohungen: ein konzeptionelles Modell“)⁴ entwickelten Konzepte für „hybride Bedrohung“ und „hybride Bedrohungskampagne“, im Folgenden „hybride Kampagne“; BETONT, dass die Untersuchung über hybride Bedrohungen von entscheidender Bedeutung ist für die Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses und die Analyse hybrider Bedrohungen und Kampagnen sowie für die Ermittlung von Schwachstellen, die nationale und gesamteuropäische Strukturen und Netze sowie Partner der EU in Nachbarschaftsregionen beeinträchtigen können;

5. BETONT, wie wichtig eine entschlossene koordinierte Reaktion ist, mit der die EU im Falle gegen sie und ihre Mitgliedstaaten gerichteter hybrider Angriffe ihre Solidarität unter Beweis stellt, und BETONT, dass das EU-Instrumentarium gegen hybride Bedrohungen und dieser Rahmen gegebenenfalls zu Reaktionen auf hybride Angriffe beitragen sollten; UNTERSTREICHT die Bedeutung der bestehenden Krisenbewältigungsmechanismen der EU, einschließlich der Integrierten EU-Regelung für die politische Reaktion auf Krisen (IPCR) des Rates, für koordinierte Maßnahmen bei schweren, komplexen Krisen;

6. BETONT, dass die Grenze zwischen internen und externen Bedrohungen immer unschärfer wird, weil sich die Akteure hybrider Taktiken bedienen, und deshalb im Rahmen einer umfassenden Reaktion auf hybride Bedrohungen und Kampagnen alle einschlägigen internen und externen politischen Maßnahmen und Instrumente der EU, die in der EU-Strategie für eine Sicherheitsunion 2020-2025 vorgesehen sind, einschließlich aller einschlägigen zivilen und militärischen Instrumente und Maßnahmen, mobilisiert werden sollten; BETONT, dass es immer wichtiger wird, hybride Bedrohungen und Aktivitäten zu verhindern, aufzudecken, einzudämmen und darauf zu reagieren, und dass die EU und ihre Mitgliedstaaten in der Lage sein sollten, die Auswirkungen einer hybriden Kampagne möglichst früh abzuschwächen und diese zu unterbinden bzw. zu verhindern, dass sie sich zu einer echten Krise entwickelt, wobei das gesamte Spektrum der Kapazitäten, Tools und Instrumente der EU und ihrer Mitgliedstaaten eingesetzt werden sollte, und zwar insbesondere die Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, die Fähigkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten, Resilienz aufzubauen und dafür zu sorgen, dass die Täter keine Vorteile aus einer hybriden Kampagne ziehen, sondern diese sie noch teurer zu stehen kommt, zu verbessern;

⁴ Giannopoulos, G., Smith, H., Theocharidou, M., The Landscape of Hybrid Threats: A conceptual model, European Commission, Ispra, 2020, PUBSY No. 117280.

BETONT, dass hybride Kampagnen in Drittländern auch Auswirkungen auf die Sicherheit, die Werte und die Interessen der EU haben können und es daher wichtig ist, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten mit diesem Rahmen gegebenenfalls auf Hilfeersuchen von Partnerländern reagieren können; UNTERSTREICHT, dass deutliche Hinweise auf die wahrscheinlichen Folgen einer koordinierten Reaktion der EU auf hybride Kampagnen das Verhalten potenzieller Aggressoren beeinflussen und diese davon abhalten könnten, ihre Ziele zu verwirklichen, was die Sicherheit der EU und ihrer Mitgliedstaaten erhöhen würde; HEBT HERVOR, wie wichtig es ist, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Arbeit der einschlägigen Ratsgremien in diesem Bereich eine angemessene Haltung entwickeln;

7. UNTERSTREICHT, dass die Mitgliedstaaten, sobald ein oder mehrere Vorfälle, die Teil einer hybriden Kampagne sein könnten, festgestellt wurden oder ihnen von der Kommission oder vom Hohen Vertreter zur Kenntnis gebracht wurden, das zuständige Ratsgremium ersuchen können, die Angelegenheit zu prüfen; BETONT, dass es eines raschen und effizienten Entscheidungsverfahrens auf Einzelfallbasis für die Festlegung und Genehmigung koordinierter Reaktionen der EU auf hybride Kampagnen, einschließlich FIMI, bedarf; HEBT HERVOR, dass der Rat in solchen Fällen rasch von der Kommission und vom Hohen Vertreter gemeinsam ausgearbeitete Vorschläge erhalten und gegebenenfalls zügig über deren Umsetzung entscheiden muss, und zwar auf der Grundlage der Unterstützung, die die Horizontale Gruppe „Stärkung der Resilienz und Abwehr hybrider Bedrohungen“ dem AStV und, wenn sie aktiviert wird, der IPCR leisten kann; STELLT FEST, dass das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) über die in diesem Rahmen beschlossenen Maßnahmen, die in seinen Aufgabenbereich fallen, beraten kann;

8. BEKRÄFTIGT, dass die Hauptverantwortung für die Abwehr hybrider Bedrohungen bei den Mitgliedstaaten liegt, und BETONT, dass sich Entscheidungen über eine koordinierte Reaktion der EU auf hybride Kampagnen an den folgenden Grundsätzen orientieren sollten:

- Sie sollten dem Schutz demokratischer Werte, Prozesse und Einrichtungen sowie der Integrität und Sicherheit der EU, ihrer Mitgliedstaaten und ihrer Bürgerinnen und Bürger sowie ihrer strategischen Interessen, einschließlich der Sicherheit der Partner in unserer Nachbarschaft und darüber hinaus, dienen,
- das Völkerrecht wahren und die Grundrechte und Grundfreiheiten schützen sowie Frieden und Sicherheit in der Welt fördern,

- für die Verwirklichung der Ziele der Union, insbesondere der Ziele der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), wie sie im Vertrag über die Europäische Union (EUV) niedergelegt sind, sowie der im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festgelegten Ziele sorgen und die hierfür erforderlichen Verfahren vorsehen,
- der Tragweite, Größenordnung, Dauer, Intensität, Komplexität, Ausgereiftheit und Wirkung der jeweiligen hybriden Kampagne angemessen sein,
- auf einer gemeinsamen Lageerfassung der Mitgliedstaaten beruhen und dem Bedarf in der jeweiligen konkreten Situation entsprechen,
- den größeren Zusammenhang der Außenbeziehungen der EU mit dem von der Reaktion betroffenen Staat berücksichtigen;

9. ERSUCHT den Hohen Vertreter, über das Einheitliche Analyseverfahren (SIAC), insbesondere die EU-Analyseeinheit für hybride Bedrohungen, weiterhin umfassende Bewertungen von gegen die EU und ihre Mitgliedstaaten gerichteten hybriden Bedrohungen vorzulegen, die in erster Linie auf den Beiträgen der Mitgliedstaaten, einschließlich der jährlichen Berichte über die Analyse von Trends bei hybriden Bedrohungen, beruhen, und FORDERT die Mitgliedstaaten und die einschlägigen Einrichtungen AUF, ihre Mitwirkung an diesen Berichten zu verstärken und mehr Beiträge zu liefern;

10. ERMUTIGT die EU und ihre Mitgliedstaaten, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um einen effizienten Überwachungsmechanismus zu entwickeln, der sich auf verschiedene hybride Bereiche und die vielfältigen hybriden Tätigkeiten in diesen Bereichen erstreckt, und dabei neue Technologien – einschließlich künstlicher Intelligenz – zu nutzen und die erforderlichen Netze zu mobilisieren; NIMMT in diesem Zusammenhang KENNTNIS vom Vorschlag des Hohen Vertreters, einen geeigneten Mechanismus für die systematische Erhebung von Daten zu FIMI-Vorfällen einzurichten, und zwar mit einem eigenen Datenraum; BETONT, dass GSVP-Missionen und -Operationen bei der Verbesserung der Lageerfassung der EU eine wichtige Rolle spielen, da sie im Rahmen ihres Mandats hybride Bedrohungen überwachen;

11. FORDERT die EU und die Mitgliedstaaten AUF, relevante frühzeitige Signale zu erheben und zu entschlüsseln, Informationen auszutauschen und etwaige Verbindungen zwischen ihnen kontinuierlich zu bewerten, damit Bedrohungen rasch erkannt werden können; HEBT HERVOR, dass die Mitgliedstaaten und die einschlägigen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU stärker zu einer gemeinsamen Lageerfassung beitragen sollten, indem sie einschlägige Informationen über das SIAC – als zentrale Kontaktstelle für strategische nachrichtendienstliche Beiträge der zivilen und militärischen Nachrichten- und Sicherheitsdienste der Mitgliedstaaten – und über das System zum raschen Austausch von Informationen austauschen, relevante Lageaktualisierungen gemeinsam nutzen und ihre nationalen Bewertungen im Rahmen von Sensibilisierungsmaßnahmen innerhalb der zuständigen Ratsarbeitsgruppe zur Verfügung stellen; BETONT, dass das SIAC und insbesondere die EU-Analyseeinheit für hybride Bedrohungen bei der Entscheidungsfindung eine zentrale Rolle spielen werden, da sie, sofern sie über angemessene Ressourcen verfügen, strategische Prognosen und eine umfassende Lageerfassung liefern werden, anhand deren insbesondere Ursprung und Merkmale der hybriden Kampagne ermittelt werden können, und NIMMT ZUR KENNTNIS, dass diese Arbeit gegebenenfalls auf Ersuchen des Rates durch andere einschlägige Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU sowie GSVP-Missionen und -Operationen ergänzt werden kann;

12. BEKRÄFTIGT, dass das allgemeine Maß an Resilienz, das die EU gegenüber hybriden Bedrohungen und Kampagnen aufweist, auf der Grundlage eines gesamtgesellschaftlichen und ressortübergreifenden Ansatzes, durch die Annahme der Richtlinie über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union (NIS-2-Richtlinie) und der Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen (CER-Richtlinie) und vor dem Hintergrund des Vorschlags für eine Verordnung über die Transparenz politischer Werbung, des Gesetzes über digitale Dienste, des Vorschlags für ein Instrument zur Bekämpfung von Zwangsmaßnahmen, des überarbeiteten Verhaltenskodex für den Bereich der Desinformation und des EU-Überprüfungsmechanismus für ausländische Direktinvestitionen verbessert werden muss, und ERSUCHT die Mitgliedstaaten, den gemeinsamen Mechanismus zur Stärkung der Resilienz bei Wahlen mit der Unterstützung der Kommission bestmöglich zu nutzen; FORDERT die Kommission AUF, von neuen Instrumenten, einschließlich der EU-Beobachtungsstelle für kritische Technologien, Gebrauch zu machen, um Abhängigkeiten und Schwachstellen zu ermitteln, die im Rahmen hybrider Kampagnen ausgenutzt werden könnten; ERSUCHT die Kommission und den Hohen Vertreter, im Rahmen der Entwicklung des EU-Instrumentariums gegen hybride Bedrohungen bis Ende 2022 operative Vorschläge zur Stärkung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Resilienz gegenüber hybriden Bedrohungen zu erarbeiten und sich dabei gegebenenfalls auf die sektorspezifischen Referenzwerte der EU für die Resilienz gegenüber hybriden Bedrohungen, die Untersuchung über hybride Bedrohungen und den Leitbericht der EU über Resilienz zu stützen;

13. BETONT, dass Maßnahmen Vorrang haben sollten, die darauf ausgerichtet sind, die Auswirkungen einer aufgedeckten Kampagne abzuschwächen und diese zu unterbinden sowie eine weitere Expansion und Eskalation zu verhindern, den Täter von weiteren Handlungen abzuschrecken und eine rasche Erholung des Mitgliedstaats oder des Organs, der Einrichtung oder sonstigen Stelle der EU, die Ziel des Angriffs waren, zu erleichtern; FORDERT die Kommission und den Hohen Vertreter AUF, dabei im Einklang mit ihren jeweiligen Vorschriften und Strukturen sämtliche Tools und Instrumente der externen und internen Politikbereiche der EU zu mobilisieren;

14. BETONT, dass in Fällen, in denen der Urheber einer hybriden Kampagne mit großer Gewissheit identifiziert werden kann, im Einklang mit dem Völkerrecht asymmetrische und verhältnismäßige Maßnahmen – einschließlich Formen der diplomatischen, politischen, militärischen, wirtschaftlichen oder strategischen Kommunikation – ergriffen werden können, um eine hybride Kampagne zu verhindern oder darauf zu reagieren, und zwar auch bei böswilligen Handlungen, die nicht als völkerrechtswidrige Handlungen eingestuft sind, sondern als unfreundliche Handlungen gelten; BEKRÄFTIGT, dass Maßnahmen im Rahmen der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie gegebenenfalls auch restriktive Maßnahmen für diesen Rahmen geeignet sind und die Prävention stärken, die Zusammenarbeit begünstigen, der Verringerung unmittelbarer und langfristiger Bedrohungen dienen und das Verhalten potenzieller Aggressoren langfristig beeinflussen dürften; ERSUCHT die Kommission und den Hohen Vertreter, Optionen für genau definierte Maßnahmen zu entwickeln, die gegen FIMI-Akteure ergriffen werden könnten, wenn dies zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit der EU erforderlich ist, und WEIST DARAUF HIN, dass die Mitgliedstaaten eine koordinierte Attribution in Bezug auf hybride Aktivitäten vorschlagen können, in Anerkennung dessen, dass die Attribution ein unter die nationale Souveränität fallendes Vorrecht ist;

15. STELLT FEST, dass es sich bei den unter die Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik fallenden Maßnahmen unter anderem um Präventivmaßnahmen handeln kann, wozu Folgendes zählt: Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten und vertrauensbildende Maßnahmen, Übungen und Schulungen, auch im Rahmen von GSVP-Missionen und -Operationen, Kooperationsmaßnahmen, einschließlich Dialog, Zusammenarbeit, Koordinierung, Austausch von bewährten Verfahren und Schulungen mit Partnerländern und -organisationen, Stabilisierungsmaßnahmen, wie Public Diplomacy und diplomatische Zusammenarbeit mit den beteiligten staatlichen Akteuren, gegebenenfalls in Abstimmung mit einschlägigen internationalen Organisationen und gleichgesinnten Partnern und Ländern, restriktive Maßnahmen (Sanktionen), auch gegen diejenigen, die für die Kampagne verantwortlich sind, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verträge, sowie Maßnahmen, die dazu dienen, Mitgliedstaaten, die beschließen, ihr in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen anerkanntes Recht auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung im Einklang mit dem Völkerrecht auszuüben, auf Ersuchen zu unterstützen;

STELLT FEST, dass diese Maßnahmen auch Verpflichtungen gemäß dem Vertrag über die Europäische Union umfassen, beispielsweise die Verpflichtung zur Unterstützung als Reaktion auf die Inanspruchnahme von Artikel 42 Absatz 7 des Vertrags über die Europäische Union, wonach im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats die anderen Mitgliedstaaten diesem Mitgliedstaat im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung schulden. Dies gilt unbeschadet des besonderen Charakters der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten. Die Verpflichtungen und Kooperationen in diesem Bereich stehen im Einklang mit den Verpflichtungen im Rahmen der Nordatlantikvertrags-Organisation, die für die ihr angehörenden Staaten das Fundament der kollektiven Verteidigung und das Forum für deren Umsetzung bleibt;

16. BETONT, dass der Einsatz militärischer Gewalt fester Bestandteil der hybriden Taktiken einiger staatlicher Akteure sein kann, und STELLT FEST, dass diese bereit sind, hybride Taktiken in Verbindung mit bewaffneten Aggressionen oder zur Vorbereitung solcher Aggressionen oder als Ersatz dafür einzusetzen; HEBT HERVOR, dass im Einklang mit dem Strategischen Kompass weiterhin in unsere gegenseitige Unterstützung nach Artikel 42 Absatz 7 des Vertrags über die Europäische Union sowie in die Solidarität nach Artikel 222 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union investiert werden muss, insbesondere durch häufige Übungen, um derartige Handlungen zu verhindern, sich auf sie vorzubereiten und sie abzuwehren;

17. UNTERSTREICHT, dass Attribution die Praxis bezeichnet, die Verantwortung für eine böswillige hybride Tätigkeit einem bestimmten Akteur zuzuordnen; STELLT FEST, dass die Attribution zu mehr Resilienz beitragen kann, indem die Öffentlichkeit auf die Bedrohung vorbereitet und darüber aufgeklärt wird, und dass sie darüber hinaus der Unterstützung etwaiger weiterer Maßnahmen dienen kann; WEIST darauf HIN, dass die Attribution, das heißt die Zuordnung zu einem Staat oder einem nichtstaatlichen Akteur, die im Einzelfall getroffene politische Entscheidung eines souveränen Staates bleibt und sich auf alle verfügbaren nachrichtendienstlichen Quellen stützen muss; BETONT, dass die Mitgliedstaaten unterschiedliche Methoden und Verfahren anwenden können, um böswillige hybride Aktivitäten zuzuordnen, und UNTERSTREICHT, dass das SIAC bei der diesbezüglichen Unterstützung der Mitgliedstaaten eine Schlüsselrolle spielt;

18. STELLT FEST, dass hybride Kampagnen oft so konzipiert sind, dass ihr Ursprung verschleiert wird und Entscheidungsprozesse behindert werden; BETONT in diesem Zusammenhang, dass es nicht bei allen Maßnahmen im Rahmen einer koordinierten Reaktion der EU auf hybride Kampagnen erforderlich ist, die Verantwortung einem Staat oder einem nichtstaatlichen Akteur zuzuordnen, und dass die Maßnahmen innerhalb des Rahmens auf das im Einzelfall feststellbare Maß an Gewissheit zugeschnitten werden können; UNTERSTREICHT, dass im Einzelfall und nach entsprechender Genehmigung als Reaktion auf eine gegen die EU, ihre Mitgliedstaaten oder ihre Partner gerichtete Kampagne auch gut kalibrierte asymmetrische Maßnahmen gemäß diesem Rahmen und im Einklang mit dem Völkerrecht ins Auge gefasst werden könnten, wenn eine koordinierte Attribution nicht möglich oder eine öffentliche Attribution nicht im besten Interesse der EU und ihrer Mitgliedstaaten ist;

19. STELLT FEST, dass böswillige Cyberaktivitäten häufig ein Schlüsselement hybrider Kampagnen sind und die kontinuierliche Weiterentwicklung der Cyberabwehr der EU ein wichtiger Schritt ist, um böswilligen Cyberaktivitäten – auch solchen, die Teil einer hybriden Kampagne sind – vorzubeugen, sie zu verhindern, von ihnen abzuschrecken und auf sie zu reagieren; UNTERSTREICHT, dass das EU-Instrumentarium für die Cyberdiplomatie Bedrohungen der Cybersicherheit entgegenwirkt und zur Reaktion der EU auf eine hybride Kampagne beitragen könnte, im Einklang mit ihren eigenen Vorschriften und Verfahren; BETONT, dass die zuständigen Ratsgremien, der Hohe Vertreter und die Kommission bei der Umsetzung der Maßnahmen und Handlungen, die auf Grundlage dieses Rahmens, insbesondere über das Instrumentarium gegen hybride Bedrohungen und das FIMI-Instrumentarium, sowie gegebenenfalls im Rahmen des EU-Instrumentariums für die Cyberdiplomatie beschlossen werden, Zusammenarbeit und Synergien fördern müssen;

20. HEBT HERVOR, dass es bei der Umsetzung dieses Rahmens gegebenenfalls notwendig ist, mit gleichgesinnten Partnern zusammenzuarbeiten und die Reaktionen mit ihnen abzustimmen; BETONT, dass bei der Abwehr hybrider Bedrohungen sowie im Hinblick auf eine führende Rolle der EU bei der Entwicklung internationaler Normen zur Abwehr hybrider Bedrohungen wie FIMI weiter mit einschlägigen internationalen Organisationen wie der NATO und gleichgesinnten Partnern und Ländern, einschließlich der Vereinten Nationen und der G7, sowie mit der Zivilgesellschaft und der Privatwirtschaft zusammengearbeitet werden muss;

UNTERSTREICHT, dass es insbesondere gilt, Synergien zu entwickeln und weitere Möglichkeiten für die Zusammenarbeit mit der NATO im Bereich der Abwehr hybrider Bedrohungen zu sondieren, unter anderem gestützt auf die parallelen und koordinierten Übungen, die EU und NATO organisieren, um sich auf die Bewältigung komplexer hybrider Angriffe vorzubereiten, wobei den derzeitigen, geopolitischen und technologischen Entwicklungen unter uneingeschränkter Achtung der Grundsätze Transparenz, Gegenseitigkeit und Inklusivität sowie der Beschlussfassungsautonomie und der Verfahren beider Organisationen Rechnung zu tragen ist;

21. BETONT, dass 2022 sowohl das EU-Instrumentarium gegen hybride Bedrohungen als auch das FIMI-Instrumentarium im Einklang mit den Leitlinien des Strategischen Kompasses weiterentwickelt werden müssen; ERSUCHT den Hohen Vertreter und die Kommission, auf der Grundlage einer regelmäßigen Aktualisierung der vorhandenen Bestandsaufnahme⁵ weiterhin Maßnahmen zu ermitteln, die innerhalb dieses Rahmens umgesetzt werden sollen, und bis Ende 2022 Vorschläge zur Einrichtung von Teams für die rasche Reaktion auf hybride Bedrohungen vorzulegen, damit diese vom Rat gebilligt werden können; ERSUCHT die Kommission und den Hohen Vertreter, die Überprüfung des Protokolls der EU für das operative Vorgehen bei der Abwehr hybrider Bedrohungen abzuschließen und die überarbeitete Fassung bis Ende 2022 vorzulegen; FORDERT die Mitgliedstaaten, die Kommission und den Hohen Vertreter auf, der Entwicklung des Rahmens volle Wirksamkeit zu verleihen, indem sie Durchführungsleitlinien festlegen und seine Verfahren im Rahmen bestehender und neuer Übungen testen, auch im Rahmen von Übungen, bei denen Artikel 222 AEUV und/oder Artikel 42 Absatz 7 EUV aktiviert wird; WIRD vor Ende 2023 EINE BILANZ der Umsetzung dieser Schlussfolgerungen ZIEHEN und den Rahmen gegebenenfalls überprüfen, um auf die sich wandelnde Bedrohungslage zu reagieren.

⁵ JOINT STAFF WORKING DOCUMENT, Mapping of the measures related to enhancing resilience and countering hybrid threats (Gemeinsame Arbeitsunterlage, Bestandsaufnahme der Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz und zur Abwehr hybrider Bedrohungen), SWD(2020) 152 final.